

# / Tarif R

## Rücklieferung in das Versorgungsnetz der TBK.

Ausgabe 2018 V1  
Gültig ab 01. Januar 2018

Dieser Tarif regelt ausschliesslich die Abgeltung der Übernahme von elektrischer Energie aus Eigenverbrauchs- und Produktionsanlagen in das Niederspannungsnetz der Technischen Betrieben Kreuzlingen (TBK). Für die laufenden und einmaligen Messkosten sowie das Messdatenhandling wird auf den **Tarif EEA** verwiesen. **Die technischen Ausführungen und Tarifangaben stützen sich auf die «Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art.7 Abs.2<sup>bis</sup> und Art.7a Abs.4<sup>bis</sup> des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)».**

### Tarif und Vergütung (Einheitstarif)

Tarif	Produktionsart	Total exkl. MWST (Rp./kWh)	Total inkl. MWST (Rp./kWh)
R1	Nicht erneuerbare Energie aus Ölbetrieb	4.20	4.50
R3	Erneuerbare Energie ohne KEV aus Anlagen bis 30 kWp		
R4	Erneuerbare Energie ohne KEV aus Anlagen über 30 kWp		
R5	Nicht erneuerbare Energie aus Erdgasbetrieb bis max. 3 kWp		

(ohne ökologischen Mehrwert)

Vergütung ökologischer Mehrwert	Total exkl. MWST (Rp./kWh)	Total inkl. MWST (Rp./kWh)
Einheitstarif	8.00	8.60

### **Eigenverbrauch oder Nettoproduktion**

Gemäss Energiegesetz (SR 730.0 Art.7 Abs.2<sup>bis</sup> und Art.7a Abs.4<sup>bis</sup>) dürfen alle Strom-Produzenten die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Die Abgeltung erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Primärenergieträger und des gewählten Fördermodells.

### **Vergütung Ökologischer Mehrwert (VöMw)**

Den Absatzerfolg von ökologischen Stromprodukten vorausgesetzt, nehmen die TBK zusätzlich auch die ökologischen Mehrwerte in der Tarifgruppe **R3** ab. Die Abgeltung der ökologischen Mehrwerte orientiert sich dabei an den Referenz-Gestehungskosten oder/und an Marktpreisen für ökologische Mehrwertprodukte. Wir verweisen hier auf das Dokument **«Abnahme öMw»**, das die vertraglichen Einzelheiten regelt.

## **Besondere Bestimmungen**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Für die Rücklieferatarife gilt Folgendes:**

- Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energieträgern gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art.7 Absatz 1). Sind die Abnahmebedingungen erfüllt, so kommt Tarif R1 bzw. R5 zur Anwendung.
- Bei «Stromerzeugenden Erdgasheizungen» für Einfamilienhäuser oder kleinere Mehrfamilienhäuser mit einer Leistung von max. 3.0 kWp elektrisch wird der Tarif R5 angewendet.
- Abnahmebedingungen für grössere Anlagen, Anlagen mit Speichersystem sowie auch WKK Anlagen sind fallweise zu beurteilen.

#### **1.2. Als erneuerbare Energie gelten:**

- Wasserkraft / Sonnenenergie / Windkraft
- Geothermie / Umgebungswärme
- Energie aus Biomasse

### **2. Sonderfälle**

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

### **8. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer**

Die Ablesung und Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgt je nach Anlagegrösse und Tarifeinteilung halbjährlich oder monatlich im Rahmen der normalen Messdaten- und Fakturierungsprozesse. Die Mehrwertsteuer wird nur denjenigen Produzenten ausbezahlt, die für ihre Produktionsanlage mehrwertsteuerpflichtig sind und deren MwSt-Nr. bekannt ist.

Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 7.7 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

### **9. Gültigkeit**

Das Energie- und Wasserreglement der TBK gilt als Grundlage.

### **Technische Betriebe Kreuzlingen**

Nationalstrasse 27  
8280 Kreuzlingen  
T +41 71 677 61 85  
techn.betriebe@kreuzlingen.ch  
www.tbkreuzlingen.ch

Ausgabe 2018 V1  
Gültig ab 01. Januar 2018  
Genehmigt vom Stadtrat am 15.08.2017